



Salzlandkreis

Der Landrat

Satzung

über den Rettungsdienstbereichsplan

des Salzlandkreises

mit Wirkung vom 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anlagen.....	3
Präambel.....	4
I. Aufgaben, Inhalt, Geltungsbereich, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung	
§ 1 Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich.....	4
§ 2 Träger des Rettungsdienstes / Grundsätze der Versorgungsplanung.....	5
II. Versorgungsziele und Einsatzstrategien	
§ 3 Notfallrettung.....	6
§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung.....	6
§ 5 Personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungsmittel.....	7
§ 6 Versorgungsbereiche und Standorte der Rettungswachen.....	8
§ 7 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung.....	9
§ 8 Wasser- und Bergrettung.....	10
III. Sonstiges	
§ 9 Bereichsübergreifender Rettungsdienst.....	10
§ 10 Integrierte Leitstelle	11
§ 11 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst.....	12
§ 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	12
§ 13 Mitwirkung im Katastrophenschutz.....	13
§ 14 Ereignisse mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankten Personen (MANV).....	14
§ 15 Bereichsbeirat.....	15
§ 16 Sprachliche Gleichstellung.....	15
§ 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten.....	16
Abkürzungsverzeichnis.....	17

Anlagen

- Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches nach Einheits- und Verbandsgemeinden
- Anlage 2 Kartographische Darstellung Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)
- Anlage 3 Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsbereiche im Salzlandkreis
- Anlage 4 Hilfsfristdarstellung mittels Isochronen aller RWVB
- Anlage 5 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung der RWVB
- Anlage 6 Graphische Darstellung der Vorhaltung RTW und KTW
- Anlage 7 Kartographische Darstellung Notarztversorgungsbereiche (NAVB)
- Anlage 8 Einsatzgebiete der Notarztversorgungsbereiche im Salzlandkreis
- Anlage 9 Hilfsfristdarstellung mittels Isochronen aller NAVB
- Anlage 10 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung der NAVB
- Anlage 11 Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF
- Anlage 12 Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 7 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 624), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. März 2019 folgende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises beschlossen:

I. Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

§ 1

Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Der Rettungsdienst ist gemäß § 1 Abs. 2 RettdG LSA als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr und wirkt beim Katastrophenschutz mit. Er umfasst die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, der qualifizierten Patientenbeförderung sowie der rettungsdienstlichen Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.
- (2) Zur Gewährleistung dieser Aufgaben ist nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen und in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben. Sie ist mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.
- (3) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellen.

Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachenversorgungsgebiete mit ihren Rettungswachenstandorten und die dazugehörigen Vorhaltezeiten im Bereich der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Ebenfalls Berücksichtigung finden die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung, die integrierte Leitstelle (ILS) und der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

- (4) Das gesamte Gebiet des Salzlandkreises bildet einen Rettungsdienstbereich.

Der Rettungsdienstbereich umfasst den Salzlandkreis mit einer Gesamtfläche von 1.426 km² und einer Gesamteinwohnerzahl von 191.628 (Angaben des Statistischen Landesamtes Stichtag 1. Juni 2018). Die Einwohnerdichte beträgt 134 Einwohner/km².

Der Rettungsdienstbereich ist in der **Anlage 1** dieser Satzung, gegliedert nach Einheits- und Verbandsgemeinden, kartographisch dargestellt.

§ 2 Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

- (1) Der Salzlandkreis ist gemäß § 4 Abs. 1 RettDG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr. Gemäß § 1 Abs. 2 RettDG LSA ist der Rettungsdienst verantwortlich für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung sowie für die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.

Der Rettungsdienst wirkt ferner beim Katastrophenschutz mit. Hierbei ist der Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErlKatS) vom 24. Januar 2011 (MBI LSA S. 92) zu beachten und anzuwenden.

- (2) Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) mit Rettungswachenstandorten in ausreichender Zahl bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu planen und umzusetzen.

Die Standorte sind unter Berücksichtigung der Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche zu bestimmen.

- (3) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 Abs. 1 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

- (4) Der Salzlandkreis bedient sich zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst gem. § 13 i. V. m. § 12 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer. Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzession gemäß § 12 Abs. 2 bis 8 RettDG LSA.

Die Leistungserbringer für den Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises sind in den **Anlagen 5 und 10** ersichtlich.

- (5) Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Salzlandkreises werden durch die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises veranlasst und koordiniert.

- (6) Gemäß § 7 Abs. 5 RettDG LSA ist die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- (7) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Salzlandkreis nach § 7 Abs. 6 RettDG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, welche bis zur Wirksamkeit des geänderten Rettungsdienstbereichsplanes Gültigkeit besitzen. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

II. Versorgungsziele und Einsatzstrategien

§ 3 Notfallrettung

- (1) Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel entsprechend § 7 Abs. 4 RettDG LSA wurden Einsatzstrategien festgelegt.
- (2) Notfallrettung, gemäß § 2 Abs. 1 RettDG LSA, ist die präklinische medizinische Versorgung von Notfallpatienten durch dafür qualifiziertes medizinisches Personal am Notfallort sowie deren Beförderung in Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung.
- (3) Notfallpatienten, im Sinne des § 2 Abs. 2 RettDG LSA, sind Personen, die sich infolge einer Verletzung, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Die Hilfsfrist ist die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße. Gemäß § 7 Absatz 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für Rettungstransportwagen (RTW) 12 Minuten sowie für Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) 20 Minuten in 95 v. H. aller Einsatzanforderungen.
- (5) Zur Sicherstellung der oben genannten Hilfsfristen ist grundsätzlich von einer Dispositions- und Ausrückzeit von insgesamt 2 Minuten im Mittel auszugehen.
- (6) Den Grundsätzen der Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit ist bei der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.
- (7) Im Bereich der Notfallrettung wird grundsätzlich das Rendezvous-System praktiziert. Dabei werden der Notarzt mit Notarzteinsatzfahrzeug und die Besatzung des Rettungstransportwagens bei entsprechender Indikation von der Integrierten Leitstelle des Salzlandkreises parallel alarmiert und fahren unabhängig voneinander zum Einsatzort.
- (8) Die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem RWVB ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.

§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Qualifizierte Patientenbeförderung gemäß § 2 Abs. 3 RettDG LSA ist die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatient zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen.

- (2) Rettungsmittel der Notfallrettung können durch die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises für die qualifizierte Patientenbeförderung herangezogen werden, wenn im Rettungsdienstbereichsplan der Einsatz für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung vorgesehen ist.
- (3) Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Integrierte Leitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung einsetzen.

§ 5

Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 RettDG LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Notfallsanitäter und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.
- (2) Entsprechend § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemeinen Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen.
- (3) Die Erreichbarkeit der Rettungsmittel über den nichtpolizeilichen BOS-Funk, Funkmeldesystem und Mobiltelefon ist ständig zu gewährleisten.
- (4) Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen (KTW) sind im Einsatz mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muss, während die zweite Person die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben muss.
- (5) Die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges hat mit einem Notfallsanitäter zu erfolgen, der die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Gemäß § 23 Abs. 2 RettDG LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können.
- (7) Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.
- (8) Gemäß § 17 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 RettDG LSA dürfen Rettungsmittel auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 und 8 RettDG LSA für sonstige nicht dem RettDG LSA unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn dies auf Grund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist. Rettungsmittel dürfen auch für sonstige, zeitkritische Transporte eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden und kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 6

Versorgungsbereiche und Standorte der Rettungswachen

- (1) Die Sicherstellung des Rettungsdienstes in den Versorgungsbereichen umfasst die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung. Eine gesonderte Genehmigung zur alleinigen Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung wird nicht erteilt.
- (2) Zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung im Salzlandkreis werden folgende 8 Rettungswachenversorgungsbereiche durch den Träger des Rettungsdienstes ausgewiesen:

- RWVB Aschersleben
- RWVB Bernburg (Saale)
- RWVB Calbe (Saale)
- RWVB Egel
- RWVB Könnern
- RWVB Schadeleben
- RWVB Schönebeck (Elbe)
- RWVB Staßfurt

In den RWVB Bernburg (Saale) , Calbe (Saale) und Könnern sind die Rettungsmittel dezentral an zwei Standorten vorzuhalten.

Eine kartographische Darstellung aller RWVB befindet sich in der **Anlage 2** dieser Satzung.

Die Einsatzgebiete der RWVB sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

- (3) Die Notarztversorgung im Salzlandkreis wird von 5 Notarztversorgungsbereichen (NAVB) im Rettungsdienstbereich sichergestellt:

- NAVB Aschersleben
- NAVB Bernburg (Saale)
- NAVB Calbe (Saale)
- NAVB Schönebeck (Elbe)
- NAVB Staßfurt

Eine kartographische Darstellung aller NAVB befindet sich in der **Anlage 7** dieser Satzung.

Die Einsatzgebiete der NAVB sind in der **Anlage 8** aufgeführt.

- (4) In den **Anlagen 4 und 9** dieser Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA die Hilfsfristen für die Rettungswachen- und Notarztversorgungsgebiete mittels Isochronen dargestellt.

- (5) Die Standorte der Rettungsmittel ergeben sich aus der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung, den **Anlagen 5 und 10** dieser Satzung.

§ 7

Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung

- (1) Die bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung beschreibt die für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden (Vorhaltezeit). Auf Grund der Schwankungen in der tageszeitabhängigen Nachfrage (frequenz- und risikoabhängige Fahrzeugbemessung) sowie der eingeschränkten Dringlichkeit der qualifizierten Patientenbeförderung, sind nicht alle Rettungsmittel ständig (24 h) vorgehalten.
- (2) Gemäß der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (**Anlagen 5 und 10**) sind Rettungsmittel zu den festgelegten Vorhaltezeiten an den entsprechenden Standorten durch die Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst bereitzuhalten.
- (3) Für das gesamte Gebiet des Rettungsdienstbereiches wird am Standort Bernburg ein Schwerlast-Rettungstransportwagen (S-RTW) ohne personelle Besetzung vorgehalten. Bei Einsatzanforderung wird die Besetzung eines regulär vorgehaltenen Rettungsmittels für die Dauer des Einsatzes gebunden.
- (4) Die bedarfsgerechte Bemessung der Rettungsmittel für den Salzlandkreis ergibt eine Ausstattung von insgesamt 34 Einsatzfahrzeugen, welche gem. Abs. 1 nicht alle ständig besetzt sind:

-	RWVB Aschersleben	4 RTW / 1 KTW
-	RWVB Bernburg (Saale)	4 RTW / 1 S-RTW / 1 KTW
-	RWVB Calbe (Saale)	2 RTW
-	RWVB Egeln	2 RTW
-	RWVB Könnern	2 RTW
-	RWVB Schadeleben	2 RTW
-	RWVB Schönebeck (Elbe)	4 RTW / 1 KTW
-	RWVB Staßfurt	4 RTW / 1 KTW
-	NAVB Aschersleben	1 NEF
-	NAVB Bernburg (Saale)	1 NEF
-	NAVB Calbe (Saale)	1 NEF
-	NAVB Schönebeck (Elbe)	1 NEF
-	NAVB Staßfurt	1 NEF

Eine graphische Darstellung der Vorhaltezeiten innerhalb der Versorgungsbereiche ist in den **Anlagen 6 und 11** dieser Satzung ersichtlich.

- (5) Im Bereich der qualifizierten Patientenbeförderung wird das Krankentransportaufkommen durch die in den RWVB Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stationierten Krankentransportwagen bedient. Zusätzlich werden Fahrten der qualifizierten Patientenbeförderung durch die Rettungsmittel der Notfallrettung abgedeckt, unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Nachfrageschwankungen sowie der eingeschränkten Dringlichkeit bei der Bedienung von Krankentransporten.
- (6) Neben den Einsatzfahrzeugen gemäß Abs. 4 sind im Salzlandkreis 13 Reservefahrzeuge zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung oder Umrüstung vorzusehen. Die Reservefahrzeuge sollten sich aus abbeschriebenen Rettungsmitteln rekrutieren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Standorte der Reservefahrzeuge werden unter Berücksichtigung bestehender Einstellmöglichkeiten individuell festgelegt.

§ 8 Wasser- und Bergrettung

Die Wasser- und Bergrettung sind Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit Aufgaben des Rettungsdienstes wahrgenommen werden. Abweichend vom bodengebundenen Rettungsdienst bedarf es keiner Konzessionierung. Geeigneten Leistungserbringern im Wasser- und Bergrettungsdienst wird auf Antrag entsprechend § 33 Abs. 1 RettDG-LSA eine Genehmigung erteilt. Zur Leistungserbringung soll mindestens ein Rettungssanitäter zur Betreuung von Notfallpatienten eingesetzt werden.

III. Sonstiges

§ 9 Bereichsübergreifender Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 21 RettDG LSA arbeiten Rettungsdienstleitstellen bei bereichsübergreifenden Einsätzen zusammen. Benachbarte Rettungsdienstbereiche haben sich im Bedarfsfall zu unterstützen. Hierzu sind durch den Salzlandkreis Vereinbarungen zu treffen, in denen auch die Koordinierung überörtlicher Einsätze geregelt ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung arbeitet der Salzlandkreis insbesondere mit folgenden benachbarten Rettungsdienstbereichen auf der Basis von Verträgen / Vereinbarungen zusammen:
 - **Landkreis Börde** (Versorgung des Bereiches der Gemeinde Sülzetal mit notärztlichen Leistungen durch den NAVB Schönebeck; Versorgung des Bereiches der Stadt Kroppenstedt mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch den RWVB Egelin und den NAVB Staßfurt);
 - **Landkreis Jerichower Land** (bei Hochwasserführung der Elbe und dem damit verbundenen Öffnen des Pretziener Wehres zeitlich begrenzte Versorgung der Bereiche der Ortsteile Plötzky und Pretzien der Stadt Schönebeck mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch den Rettungsdienstbereich Jerichower Land);

- **Landkreis Saalekreis** (Versorgung der BAB 14 zwischen der AS Könnern und der AS Löbejün mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen - in Fahrtrichtung Halle durch den RWVB Könnern - und - in Fahrtrichtung Magdeburg durch den Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis);

- **Stadt Magdeburg** (Versorgung der BAB 14 zwischen der AS Schönebeck und der AS Magdeburg Reform mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen - in Fahrtrichtung Halle durch den Rettungsdienstbereich Magdeburg - und - in Fahrtrichtung Magdeburg durch den RWVB Schönebeck und den NAVB Schönebeck);

-**Stadt Halle** (gemäß bilateraler Zweckvereinbarung Versorgung des Rettungsdienstbereiches Salzlandkreis mit Leistungen eines Intensivtransportwagens (ITW) durch die Stadt Halle – „ITW Sachsen-Anhalt“).

Weitere bereichsübergreifende und überörtliche Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen können gemäß § 21 RettDG LSA zwecks gegenseitiger Unterstützung abgestimmt und vereinbart werden.

§ 10 Integrierte Leitstelle (ILS)

(1) Der Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes betreibt eine Integrierte Leitstelle. Sie erfüllt die Aufgaben für den Rettungsdienst, den Brandschutz, der Hilfeleistung, der Gefahrenabwehr und für den Katastrophenschutz gemäß § 9 RettDG LSA i. V. m. dem Gem. RdErl. des MI und MS vom 19. März 1993 zur Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBI. LSA S. 1089).

(2) Im Rahmen ihrer Verantwortung ist die ILS verpflichtet, die vorhandenen Rettungsmittel so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der Einsatzstrategien dieser Satzung eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung unter Einhaltung der Hilfsfrist sichergestellt werden kann.

(3) Die ILS ist rund um die Uhr einsatzbereit und ständig erreichbar unter:

- Notruf: 112
- Telefon: 03925 299-040 oder 03925 299-030
- Fax: 03925 380-559
- E-Mail: leitstelleslk@kreis-slk.de

(4) Die ILS des Salzlandkreises lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmiteleinsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Sie arbeitet mit anderen Rettungsdienstleitstellen, Institutionen und Behörden eng zusammen. Zusätzlich werden Teile des vertragsärztlichen Notfalldienstes vermittelt und jegliche Hilfeersuchen der Bürger des Salzlandkreises bearbeitet. Alle Handlungsabläufe in der ILS sind als grundsätzliche Bearbeitungsvorgaben in internen Handlungsanweisungen zu regeln.

- (5) Die diensthabenden Disponenten der ILS des Salzlandkreises sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen und wasser- und bergrettungstechnischen Belangen.
- (6) Die ILS des Salzlandkreises ist entsprechend den geforderten Qualitätsstandards personell zu besetzen und mit allen zur Aufgabenerfüllung nötigen Fernmelde-, Funk-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszustatten.
- (7) Alle in der ILS eingehenden Hilfeersuchen sind vollständig mit allen räumlichen und zeitlichen Angaben umfassend zu dokumentieren.

§ 11 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 10 RettDG LSA ist für den Rettungsdienstbereich ein Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.
- (2) Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in rettungsdienstlichen Angelegenheiten. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Integrierten Leitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten zu berichten und zusammenzuarbeiten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.

§ 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Auf Grund regelmäßiger Überprüfung und Bewertung der Einsatzstatistiken können sich Änderungen in der Bedarfsbemessung ergeben. Die Änderungen sind, entsprechend den Vorgaben des Salzlandkreises als Träger des Rettungsdienstes, durch die Leistungserbringer unverzüglich umzusetzen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Aufgabenerfüllung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen.
- (3) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal soll über ausreichende Ortskenntnis verfügen.

- (4) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat sich grundsätzlich in seiner Rettungswache aufzuhalten. Nach Beendigung eines Einsatzes hat es sich umgehend wieder dorthin zu begeben.
- (5) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend.
- (6) Gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen.

Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises durch An- bzw. Abmelden anzuzeigen.

- (7) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden jährlichen Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (8) Durch den Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist, neben den Standardeinsatzmeldungen (Statusmeldungen), eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen, Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten.
- (9) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (10) Die Leistungserbringer informieren den Träger des Rettungsdienstes unverzüglich über eingehende Beschwerden von Patienten bzw. aus der Bevölkerung.
- (11) Die vom ÄLRD vorgegebenen Anweisungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (12) Dem Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes ist jederzeit Zutritt zu den Rettungswachen und Rettungsmitteln sowie Auskunft und Akteneinsicht zu gewährleisten.

§ 13

Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Der Salzlandkreis ist gemäß § 11 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) i. V. m. dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (AufstErlKatS), in der jeweils gültigen Fassung, zur Aufstellung von Fachdiensten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Hilfsorganisationen verpflichtet.
- (2) Die Leistungserbringer im Rettungsdienst müssen gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA im Katastrophenschutz mitwirken.

- (3) Gem. Nr. 2.3 und Nr. 3.2 Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 12 Abs. 2 KatSG-LSA und i. V. m. den kreisspezifischen Vorgaben sind 3 Fachdienste Sanität, 3 Fachdienste Betreuung, 1 Fachdienst Logistik, 1 Fachdienst Führungsunterstützung und 1 Fachdienst Wasserrettung im Salzlandkreis, unter Einbeziehung von Kräften und Mitteln der Leistungserbringer im Rettungsdienst, zu bilden.

§ 14

Ereignis mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankter Personen (MANV)

- (1) Gemäß § 34 Abs. 1 RettDG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz LSA hat der Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes Maßnahmen zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung zu planen und vorzubereiten.

Diese Maßnahmen sind im Sonderplan „Massenanfall von Verletzten“ (MANV) des Salzlandkreises geregelt.

Der Sonderplan „MANV“ enthält folgende Grundzüge:

- Allgemeine Angaben und Definitionen, insbesondere MANV-Stufen und Nachbarschaftshilfe;
- Alarm- und Ausrückordnung;
- Einsatz- und Führungsorganisation, Strukturen und Befugnisse.

Der Sonderplan „MANV“ ist fortlaufend an neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Vorgaben anzupassen.

- (2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 RettDG LSA sind die Funktionen eines Leitenden Notarztes und eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst geeigneten Personen zu übertragen. Deren Aufgaben sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.
- (3) Abweichungen in Bezug auf Standards von Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung sind zugelassen, wenn bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen weitere Einsatzkräfte der Fachdienste gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (AufstErlKatS) vom 24. Januar 2011 (MBI. LSA S. 92), in der jeweils gültigen Fassung, zum Einsatz kommen.
- (4) Im Bedarfsfall erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe die Zusammenarbeit mit anderen angrenzenden Rettungsdienstbereichen.

§ 15 Bereichsbeirat

(1) Gemäß § 8 Absatz 1 RettDG LSA hat der Salzlandkreis einen Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Salzlandkreis. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen gemäß § 34 RettDG LSA beratend mit.

(2) Dem Bereichsbeirat gehören an:

Vertretungspersonen des Trägers:

- zuständiger Fachbereichsleiter
- zuständiger Fachdienstleiter
- zuständiger Sachgebietsleiter
- Amtsarzt
- Ärztlicher Leiter Rettungsdienst,
- Beauftragter der Leitenden Notärzte,

des Weiteren eine vertretungsberechtigte Person:

- der Gesamtheit der Kostenträger,
- aller im Rettungsdienstbereich auf Grund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer,
- der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung (**Anlage 12** – Übersicht über die im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung).

(3) Der Bereichsbeirat wird durch den Salzlandkreis geleitet.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises vom 1. Juli 2017 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 12. März 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

Dienstsiegel

Abkürzungsverzeichnis

AS	Anschlussstelle
AufstErlKatS	Aufstellungserlass Katastrophenschutz
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
BAB	Bundesautobahn
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
ILS	Integrierte Leitstelle
ITW	Intensivtransportwagen
KatSG-LSA	Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KTW	Krankentransportwagen
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MANV	Massenanfall von Verletzten
MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MS	Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
NAVB	Notarztversorgungsbereich
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
RdErl.	Runderlass
RettdG LSA	Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
RTW	Rettungstransportwagen
RWVB	Rettungswachenversorgungsbereich
S-RTW	Schwerlast-Rettungstransportwagen